



# **Gemeinde Augst**

## **Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege**

---

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Augst, gestützt auf das kantonale Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996 sowie auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

## **A Allgemeines**

### **§1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

<sup>2</sup> Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst die Kinder und Jugendlichen bis zum Erreichen des 18. Geburtstags oder länger bis zum Abschluss der laufenden Behandlung (§15 Absatz 1 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz).

### **§2 Zuständigkeiten des Gemeinderates**

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

### **§3 Administrative Belange**

<sup>1</sup> Für die administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw., ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

<sup>2</sup> Die Leitung der Kinder- und Jugendzahnpflege wird durch die Gemeindeverwaltung bestimmt.

<sup>3</sup> Die Leitung der Kinder- und Jugendzahnpflege orientiert die Eltern der in den Kindergarten bzw. die Schule eintretenden Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege.

<sup>4</sup> Die Gemeindeverwaltung erfasst die der Kinder- und Jugendzahnpflege beitretenden Kinder sowie die von den Eltern getroffene Wahl des Zahnarztes.

### **§4 Aufgaben der Eltern**

Die Eltern melden der zuständigen Person der Gemeindeverwaltung den Beitritt oder den Austritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

### **§5 Prävention, Vorsorgemassnahmen**

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit der Kantonszahnärztin oder dem Kantonszahnarzt allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen (§ 12, Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz).

## **B Finanzielles**

### **§6 Beitragsleistungen der Gemeinde**

- <sup>1</sup> Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern für subventionsberechtigte Massnahmen ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.
- <sup>2</sup> Die Beitragsleistungen für subventionsberechtigte Eltern betragen zwischen 10% und 90% der Behandlungskosten.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Berechnung in Form eines Subventionsschlüssels.

### **§7 Berechnungsgrundlagen**

- <sup>1</sup> Der Subventionssatz wird von der Gemeindeverwaltung nach den letztverfügbaren definitiven Staatssteuerfaktoren der Eltern anhand des massgebenden Einkommens festgesetzt. Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus:
  - a. den Einkünften gemäss Ziff. 399 der rechtskräftigen Veranlagungsverfügung Staatssteuer;
  - b. einem Vermögenszuschlag von 10 % des Reinvermögens (Ziff. 899 der rechtskräftigen Veranlagungsverfügung Staatssteuer) abzüglich eines Freibetrags in der Höhe von CHF 100'000;Die Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- <sup>2</sup> Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Reduktion um 25%, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.
- <sup>3</sup> Bei selbstständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.
- <sup>4</sup> In Härtefällen kann der Gemeinderat auf schriftliches und begründetes Gesuch einen höheren Gemeindebeitrag bewilligen.

### **§8 Zahlungsfrist**

Die um den allfälligen Subventionsbeitrag gekürzte Rechnung der Gemeinde ist von den Eltern innert 30 Tagen zu bezahlen. In begründeten Fällen kann auf Gesuch hin eine längere Zahlungsfrist bewilligt werden.

### **§ 9 Rechtsmittel**

- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.
- <sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

## **C. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 10 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das bisherige Kinder- und Jugendzahnpflegereglement vom 1. Juli 2000 aufgehoben.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom XXX per 1. Juli 2025 in Kraft

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2025

Im Namen der Gemeindeversammlung

Das Reglement tritt in Kraft am 1. Juli 2025

Im Namen des Gemeinderates